



VOLKSHOCHSCHULE RORSCHACH UND UMGEBUNG

STATUTEN

25. Februar 2008

1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Volkshochschule Rorschach und Umgebung", nachstehend VHR genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.
- 1.2 Die VHR bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung durch Kurse, Vorträge, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen.
- 1.3 Die VHR ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie ist dem Verband der Schweizerischen Volkshochschulen angeschlossen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Kollektivmitglieder sind

- Politische Gemeinden
- Schulgemeinden
- Ortsbürgergemeinden

2.1.1 Über die Aufnahme weiterer Kollektivmitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

2.1.2 Der Austritt aus der VHR ist auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

2.2 Gönnermitglieder ohne Stimmrecht sind

juristische und natürliche Personen. Sie werden im Kursprogramm genannt. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Fr. 100.00.

2.3 Einzelmitglieder ohne Stimmrecht sind

volljährige Personen. Der Vorstand legt den Jahresbeitrag fest. Die Einzelmitgliedschaft berechtigt zur Kursgeldermässigung.

3 Organisation

3.1 Die Organe der VHR sind

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Programmkommission
- Rechnungsrevisoren

3.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- je zwei Delegierten der politischen Gemeinden
- je einem Delegierten der übrigen Kollektivmitglieder
- Vorstand

Die DV wird durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen und zudem, wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten es verlangt. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

Traktanden:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Voranschlag
- Revisorenbericht
- Wahlen
- Anträge: Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der DV der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden
- Verschiedenes und allgemeine Umfrage

3.3 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren beträgt vier Jahre und richtet sich nach st. gallischem Recht.

3.4 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er ist für die Erfüllung der Ziele der VHR verantwortlich und vertritt die VHR nach aussen. Ausserdem hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Wahl des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Kassiers
- Wahl der Mitglieder der Programmkommission
- Wahl eines Vorstandsmitgliedes zum Vorsitzenden der Programmkommission
- Genehmigung und Herausgabe des Kursprogramms
- Ausarbeitung der Jahresrechnung und des Voranschlages

3.5 Die Programmkommission ist für die Planung der unter Art. 1.2 genannten Veranstaltungen verantwortlich. Mit Ausnahme der Wahl des oder der Vorsitzenden konstituiert sie sich selbst.

3.6 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung: Sie erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und stellen ihr über die Jahresrechnung Antrag.

3.7. Das Vereins- und Rechnungsjahr stimmen mit dem Kalenderjahr überein.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen der VHR:

- Standortbeitrag der Stadt Rorschach
- Jahresbeiträge der übrigen Kollektivmitglieder
- Kursgelder
- Jahresbeiträge der Gönnermitglieder
- Jahresbeiträge der Einzelmitglieder
- Freiwillige Beiträge und Vermächtnisse

5 Schlussbestimmungen

5.1 Statutenänderungen oder der Beschluss der Auflösung der VHR bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung.

5.2 Bei der Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem Stadtrat Rorschach für die spätere Neugründung einer Organisation der Erwachsenenbildung zu übergeben.

5.3 Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 25. Februar 2008 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Für die Volkshochschule Rorschach und Umgebung

Der Präsident

Der Aktuar

Urs Reuteler

Thomas Krucker